

II-6119 der Beilagen zu den Sitzungsprotokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

~~Republik Österreich~~

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

Wien, am 26. Mai 1992
GZ: 10.101/171-X/A/5a/92

2704 IAB

1992 -05- 27

zu 2763 IJ

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W i e n

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2763/J betreffend Einbeziehung land- und forstwirtschaftlicher Fachschulen in die Verordnung über den Ersatz von Lehrabschlußprüfungen und Lehrzeiten, welche die Abgeordneten Schuster und Kollegen am 2. April 1992 an mich richteten, stelle ich fest:

Punkt 1 der Anfrage:

Hat sich der Bundes-Berufsausbildungsbeirat schon mit den Anrechnungsvorschlägen befaßt?

- a) Wenn ja: Wie lautet das Ergebnis?
- b) Wenn nein: Warum noch nicht?

~~Republik Österreich~~

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 2 -

Antwort:

Derzeit werden für die in den Jahren 1989 bzw. 1990 neu erlassenen Lehrpläne für die land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen in Oberösterreich und Kärnten die Lehrzeitersätze neu geregelt.

Bezüglich der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen Oberösterreichs liegt das Gutachten des Bundes-Berufsausbildungsbeirates bereits vor. Dabei folgte der Bundes-Berufsausbildungsbeirat im wesentlichen dem vom Amt der Oberösterreichischen Landesregierung und dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten gemeinsam erstellten Anrechnungsvorschlägen. Diese wurden Mitte April 1992 dem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeleitet. In der Beilage werden die gemeinsamen Anrechnungsvorschläge sowie das Aussendungsschreiben, mit der diese Vorschläge dem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeführt wurden, übermittelt. Daraus sind auch die abweichenden Meinungen des Bundes-Berufsausbildungsbeirates im einzelnen ersichtlich. Die neuen Lehrzeitersätze für die land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen Oberösterreichs sollen noch mit Ende des heurigen Schuljahres in Kraft treten.

Die vom Amt der Kärntner Landesregierung erstellten Anrechnungsvorschläge für die neuen Lehrpläne der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen Kärntens werden derzeit vom Wirtschaftsministerium geprüft und sollen in Kürze dem Bundes-Berufsausbildungsbeirat zur gutächtlichen Äußerung übermittelt werden.

Punkt 2 der Anfrage:

Welche Ämter, Interessenvertretungen, Behörden etc. entsenden Vertreter in den Bundes-Berufsausbildungsbeirat?

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 3 -

Antwort:

Gemäß § 31 Abs.1 erster Satz Berufsausbildungsgesetz (BAG) besteht der Bundes-Berufsausbildungsbeirat aus zwölf Mitgliedern mit beschließender Stimme und zwei Mitgliedern mit beratender Stimme. Gemäß § 31 Abs.4 BAG werden jeweils sechs Mitglieder (und Ersatzmitglieder) aufgrund von Vorschlägen der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte durch den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten bestellt. Die zwei Mitglieder mit beratender Stimme werden aufgrund von Vorschlägen des Bundesministers für Unterricht und Kunst aus dem Kreis der Berufsschullehrer bestellt.

Punkt 3 der Anfrage:

Wann ist mit der Erlassung einer Verordnung über den Ersatz von Lehrabschlußprüfungen und Lehrzeiten aufgrund schulmäßiger Ausbildung gemäß § 28 BAG zu rechnen?

Antwort:

Aufgrund der im § 28 des BAG enthaltenen Verordnungsermächtigung wurden bisher für die land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen der Bundesländer Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg Lehrabschlußprüfungs- und Lehrzeitensätze erlassen.

Für die land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen der einzelnen Bundesländer ergeben sich die Lehrabschlußprüfungs- und Lehrzeitensätze aus folgenden Verordnungen des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten:

a) Kärnten:

Verordnung BGBl. Nr. 462/1986 (derzeit Neuregelung für neue Schulen laut Lehrplänen aus 1989/1990);

~~Republik Österreich~~

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 4 -

b) Niederösterreich:

Verordnung BGBl. Nr. 462/1986 idF der Verordnung BGBl. Nr. 574/1991; die in der Verordnung BGBl. Nr. 462/1986 festgelegten Lehrabschlußprüfungs- und Lehrzeitersätze gelten für jene Schulabsolventen weiter, die nach den in dieser Verordnung zitierten alten Lehrplänen unterrichtet wurden;

c) Oberösterreich:

Verordnung BGBl. Nr. 462/1986 (derzeit Neuregelung für neue Schulen laut Lehrplänen aus 1990);

d) Salzburg:

Verordnung BGBl. Nr. 462/1986 idF der Verordnungen BGBl. Nr. 448/1988 und BGBl. Nr. 89/1991; die in der Verordnung BGBl. Nr. 462/1986 für die dreijährige landwirtschaftliche Fachschule, Fachrichtung Landwirtschaft, Lehrplan Slbg. LGBL. Nr. 84/1982 (Anlage 4) festgelegten Lehrabschlußprüfungsersätze bleiben für jene Schulabsolventen aufrecht, die nach diesem Lehrplan unterrichtet wurden;

e) Steiermark:

Verordnung BGBl. Nr. 462/1986 (derzeit Neuregelung für neue Schulen laut Lehrpläne aus 1990);

f) Tirol:

Verordnung BGBl. Nr. 526/1991;

g) Vorarlberg:

Verordnung BGBl. Nr. 89/1991.

Die für die land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen der Bundesländer festgelegten Lehrabschlußprüfungs- und Lehrzeitersätze sind im einzelnen aus der gleichzeitig übermittelten Übersicht der einschlägigen Verordnungstexte zu ersehen.

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 5 -

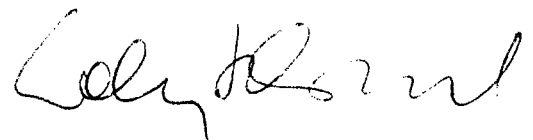
Punkt 4 der Anfrage:

Werden Sie sich dafür einsetzen, daß bei nur geringfügiger Änderung oder Anpassung der Lehrpläne bei land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen, die inhaltlich keine Verschlechterung darstellen, in Zukunft keine Beiratsgutachten mehr eingeholt werden müssen?

Antwort:

Im Rahmen der nunmehr geplanten Änderung des § 28 BAG soll bei der Festlegung von Lehrzeiterisätzen künftig auf die "schwerpunktmäßige berufsbildende Ausbildung der Schule" abgestellt werden. Damit wird in Hinkunft bei Lehrplanänderungen, durch die sich der Schwerpunkt der schulischen Ausbildung nicht ändert, auch keine Änderung der § 28 BAG-Verordnung erforderlich sein. Bei der Festlegung von Lehrzeiterisätzen muß somit in Zukunft nicht mehr jeder neue Lehrplan besonders geprüft werden, wenn nach Mitteilung des Lehrplanerstellers diese schwerpunktmäßige berufsbildende Ausbildung gleichbleibt. In diesen Fällen wird somit auch kein Gutachten des Bundes-Berufsausbildungsbeirates mehr eingeholt werden müssen.

Beilagen



Beilagen zu Zl. 10.101/171-X/14/5a/92

Lehrabschlussprüfungs- und Lehrzeitersätze
für die land- und forstwirtschaftlichen
Fachschulen

Verordnung BGBl.Nr. 462/1986 idF der
Verordnungen BGBl.Nr. 448/1988, 89/1991,
526/1991 und 574/1991

P. b. b. Erscheinungsort Wien, Verlagspostamt 1030 Wien

3155

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1986

Ausgegeben am 29. August 1986

193. Stück

462. Verordnung: Ersatz der Lehrabschlußprüfung und der Lehrzeit auf Grund schulmäßiger Ausbildung in land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen

462. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 31. Juli 1986 über den Ersatz der Lehrabschlußprüfung und der Lehrzeit auf Grund schulmäßiger Ausbildung in land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen

Auf Grund des § 28 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung der Berufsausbildungsgesetz-Novelle 1978, BGBl. Nr. 232, wird verordnet:

§ 1. (1) Der erfolgreiche Besuch der in der Anlage zu dieser Verordnung in der ersten Rubrik genannten öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schulen ersetzt die Lehrabschlußprüfung in den in der zweiten Rubrik dieser Anlage angeführten Lehrberufen.

(2) Der erfolgreiche Besuch der in der vierten Rubrik der Anlage angeführten Schulstufen (Jahr-

gang, Klasse oder, wenn angeführt, Semester) der Schulen gemäß Abs. 1 ersetzt in dem in der fünften Rubrik angegebenen Ausmaß die Lehrzeit in den in der dritten Rubrik angeführten Lehrberufen.

§ 2. (1) Als erfolgreicher Besuch einer Schule im Sinne dieser Verordnung gilt die erfolgreiche Absolvierung der letzten Schulstufe (Jahrgang, Klasse oder, wenn angeführt, Semester).

(2) Bei der Feststellung des erfolgreichen Besuches einer Schule oder einer Schulstufe hat eine negative Beurteilung in allfälligen Freigegegenständen außer Betracht zu bleiben, sofern nicht in der Anlage die erfolgreiche Absolvierung eines solchen Unterrichtsgegenstandes ausdrücklich gefordert wird.

Steger

3156

193. Stück — Ausgegeben am 29. August 1986 — Nr. 462

Anlage
zu § 1

1	2	Ersatz der Lehrzeit		
		3	4	5
Schulen, an denen nach den angeführten Lehrplänen unterrichtet wird	Ersatz der Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf	im Lehrberuf	abgeschlossene Schulstufe	Ausmaß der Anrechnung in Jahren

1. Land- und forstwirtschaftliche Fachschulen im Bundesland Kärnten

Zweijährige landwirtschaftliche Fachschule, Fachrichtung Landwirtschaft; Lehrplan K.LGBl. Nr. 66/1978 (Anlage B/1) auch in der Fassung K.LGBl. Nr. 54/1981 (Z 3) und K.LGBl. Nr. 67/1983 (Z 10)

Bürokaufmann

2.

2

Landschaftsgärtner (Garten- und Grünflächengestalter), Molker und Käser, Tierpfleger

2.

1

Zweijährige landwirtschaftliche Fachschule, Fachrichtung Ländliche Hauswirtschaft; Lehrplan K.LGBl. Nr. 66/1978 (Anlage B/3) auch in der Fassung K.LGBl. Nr. 54/1981 (Z 5)

Bürokaufmann, Wäschenäher, Friedhofs- und Ziergärtner, Koch

2.

1

Dreijährige landwirtschaftliche Fachschule, Fachrichtung Landwirtschaft; Lehrplan K.LGBl. Nr. 67/1983 (Anlage B/5)

Bürokaufmann (nur bei erfolgreicher Absolvierung des Freigegegenstandes Maschinschreiben)

Bürokaufmann
Tierpfleger

2.

2

3.

2

2.

1

Landschaftsgärtner (Garten- und Grünflächengestalter), Molker und Käser

3.

1½

2.

1

Fleischer

3.

1

2. Land- und forstwirtschaftliche Fachschulen im Bundesland Niederösterreich

Schulpflichtersetzende landwirtschaftliche Fachschule; Lehrplan NÖ.LGBl. Nr. 116/1980 auch in der Fassung NÖ.LGBl. Nr. 4/1984 (NÖ.LGBl. Nr. 5025/1-0 auch in der Fassung NÖ.LGBl. Nr. 5025/1-1);

1	2	Ersatz der Lehrzeit		
		3	4	5
Schulen, an denen nach den angeführten Lehrplänen unterrichtet wird	Ersatz der Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf	im Lehrberuf	abgeschlossene Schulstufe	Ausmaß der Anrechnung in Jahren
			Dreijährige Fachrichtung Landwirtschaft (Anlage C/1) und Dreijährige Fachrichtung Landwirtschaft Variante A (Anlage C/2)	Bürokaufmann (nur bei erfolgreicher Absolvierung des Freigegegenstandes Maschinschreiben)
Dreijährige Fachrichtung Landwirtschaft Variante B (Anlage C/3)	Bürokaufmann (nur bei erfolgreicher Absolvierung des Freigegegenstandes Maschinschreiben)	Bürokaufmann Destillateur, Landschaftsgärtner (Garten- und Grünflächengestalter), Tierpfleger Fleischer, Landmaschinenmechaniker	2. 3. 2. 3.	2 1½ 1 1
Zweijährige Fachrichtung Ländliche Hauswirtschaft (Anlage C/4)		Bürokaufmann (nur bei erfolgreicher Absolvierung der Freigegegenstände Maschinschreiben und Kurzschrift) Bürokaufmann, Damenkleidermacher, Koch	2. 2.	1½ 1
Dreijährige Fachrichtung Gartenbau (Anlage C/5)	Bürokaufmann (nur bei erfolgreicher Absolvierung des Freigegegenstandes Maschinschreiben), Friedhofs- und Ziergärtner, Landschaftsgärtner (Garten- und Grünflächengestalter)	Bürokaufmann Friedhofs- und Ziergärtner, Landschaftsgärtner (Garten- und Grünflächengestalter) Blumenbinder und -händler (Florist)	3. 2. 2. 3.	2 1 1½ 1

193. Stück — Ausgegeben am 29. August 1986 — Nr. 462

3157

3158

193. Stück — Ausgegeben am 29. August 1986 — Nr. 462

1	2	Ersatz der Lehrzeit		
		3	4	5
Schulen, an denen nach den angeführten Lehrplänen unterrichtet wird	Ersatz der Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf	im Lehrberuf	abgeschlossene Schulstufe	Ausmaß der Anrechnung in Jahren
Dreijährige Fachrichtung Weinbau einschließlich Kellerwirtschaft (Anlage C/6)	Bürokaufmann (nur bei erfolgreicher Absolvierung des Freigegegenstandes Maschinschreiben)	Bürokaufmann	3.	2
			2.	1
		Destillateur	3.	1½
			2.	1
		Kellner, Obst- und Gemüsekonservierer	3.	1
3. Land- und forstwirtschaftliche Fachschulen im Bundesland Oberösterreich				
Dreijährige land- und forstwirtschaftliche Fachschule, Fachrichtung Landwirtschaft (viersemestrig); Lehrplan OÖ.LGBl. Nr. 63/1982 (Anlage A/5)		Bürokaufmann	3.	2
			2.	1
		Tierpfleger	3.	1½
			2.	1
		Fleischer, Landschaftsgärtner (Garten- und Grünflächengestalter), Landmaschinenmechaniker, Molker und Käser	3.	1
Zweijährige land- und forstwirtschaftliche Fachschule, Fachrichtung Hauswirtschaft (viersemestrig); Lehrplan OÖ.LGBl. Nr. 63/1982 (Anlage A/6)		Bürokaufmann	2.	1½
		Damenkleidermacher, Hotel- und Gastgewerbeassistent, Koch	2.	1

1	2	Ersatz der Lehrzeit		
		3	4	5
Schulen, an denen nach den angeführten Lehrplänen unterrichtet wird	Ersatz der Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf	im Lehrberuf	abgeschlossene Schulstufe	Ausmaß der Anrechnung in Jahren

4. Land- und forstwirtschaftliche Fachschulen im Bundesland Salzburg

Dreijährige landwirtschaftliche Fachschule,
 Fachrichtung Landwirtschaft;
 Lehrplan S.LGBl. Nr. 84/1982 (Anlage 4)

Bürokaufmann, Tierpfleger	3.	2
	2.	1
Landschaftsgärtner (Garten- und Grünflächengestalter)	3.	1½
	2.	1
Fleischer, Landmaschinenmechaniker (nur bei erfolgreicher Absolvierung der Werkstättenausbildung Metall), Molker und Käser, Schlosser (nur bei erfolgreicher Absolvierung der Werkstättenausbildung Metall), Tischler (nur bei erfolgreicher Absolvierung der Werkstättenausbildung Holz), Zimmerer (nur bei erfolgreicher Absolvierung der Werkstättenausbildung Holz)	3.	1

Zweijährige landwirtschaftliche Fachschule,
 Fachrichtung Ländliche Hauswirtschaft;
 Lehrplan S.LGBl. Nr. 84/1982 (Anlage 5)

Bürokaufmann	2.	1½
Damenkleidermacher, Hotel- und Gastgewerbeassistent, Koch	2.	1

*Auch in der Fassung
 LGBl. Nr. 76/1989 (Fassung)
 BGBl. Nr. 89/1991*

193. Stück — Ausgegeben am 29. August 1986 — Nr. 462

3159

1	2	Ersatz der Lehrzeit		
		3	4	5
Schulen, an denen nach den angeführten Lehrplänen unterrichtet wird	Ersatz der Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf	im Lehrberuf	abgeschlossene Schulstufe	Ausmaß der Anrechnung in Jahren

5. Land- und forstwirtschaftliche Fachschulen im Bundesland Steiermark

Dreijährige landwirtschaftliche Handelsschule in Grottenhof-Hardt; Lehrplan St.LGBI. Nr. 1/1979	Bürokaufmann, Einzelhandelskaufmann, Großhandelskaufmann, Industriekaufmann	Bürokaufmann, Einzelhandelskaufmann, Großhandelskaufmann, Industriekaufmann	2.	2
			Buchhändler, Fotokaufmann, Musikalienhändler, Spediteur, Waffen- und Munitionshändler	3. 2:
Zweijährige land- und forstwirtschaftliche Fachschule (viersemestrig); Lehrplan St.LBGI. Nr. 52/1977 Fachrichtung Landwirtschaft		Drogist, Hotel- und Gastgewerbeassistent, Reisebüroassistent	3. 2.	1½ 1
			Friedhofs- und Ziergärtner (nur für Absolventen der Fachrichtung Gartenbau), Landschaftsgärtner (Garten- und Grünflächengestalter) (nur für Absolventen der Fachrichtung Gartenbau), Tierpfleger (nur für Absolventen der Fachrichtung Landwirtschaft)	3.
		Bürokaufmann	2. (4. Semester)	1½
		Fleischer, Landschaftsgärtner (Garten- und Grünflächengestalter), Molker und Käser, Tierpfleger	2. (4. Semester)	1

3160

193. Stück — Ausgegeben am 29. August 1986 — Nr. 462

1	2	Ersatz der Lehrzeit		
		3	4	5
Schulen, an denen nach den angeführten Lehrplänen unterrichtet wird	Ersatz der Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf	im Lehrberuf	abgeschlossene Schulstufe	Ausmaß der Anrechnung in Jahren
Fachrichtung Weinbau und Kellerwirtschaft		Bürokaufmann	2. (4. Semester)	1½
		Destillateur, Landschaftsgärtner (Garten- und Grünflächengestalter), Tierpfleger	2. (4. Semester)	1
Fachrichtung Obstbau		Bürokaufmann	2. (4. Semester)	1½
		Landschaftsgärtner (Garten- und Grünflächengestalter), Obst- und Gemüsekonservierer, Tierpfleger	2. (4. Semester)	1
Zweijährige Hauswirtschaftsschule — St. Martin (viersemestrig); Lehrplan St.LGBl. Nr. 52/1977		Bürokaufmann, Damenkleidermacher, Kellner, Koch	2. (4. Semester)	1
Zweijährige landwirtschaftliche Hauswirtschaftsschule (viersemestrig); Lehrplan St.LGBl. Nr. 52/1977 in der Fassung St.LGBl. Nr. 73/1980		Bürokaufmann (nur bei erfolgreicher Absolvierung des Freigegenstandes Stenotypie), Damenkleidermacher, Kellner, Koch	2. (4. Semester)	1
6. Land- und forstwirtschaftliche Fachschulen im Bundesland Tirol				
Zweijährige landwirtschaftliche Fachschule, Fachrichtung Landwirtschaft; Lehrplan T.LGBl. Nr. 41/1981 (Anlage 7)		Bürokaufmann (nur bei erfolgreicher Absolvierung der unverbindlichen Übung Maschinschreiben)	2.	2
		Bürokaufmann	2.	1½
		Landschaftsgärtner (Garten- und Grünflächengestalter), Tierpfleger	2.	1

193. Stück — Ausgegeben am 29. August 1986 — Nr. 462

3161

3162

193. Stück — Ausgegeben am 29. August 1986 — Nr. 462

1	2	Ersatz der Lehrzeit		
		3	4	5
Schulen, an denen nach den angeführten Lehrplänen unterrichtet wird	Ersatz der Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf	im Lehrberuf	abgeschlossene Schulstufe	Ausmaß der Anrechnung in Jahren
Dreijährige landwirtschaftliche Fachschule, Fachrichtung Landwirtschaft; Lehrplan T.LGBl. Nr. 41/1981 (Anlage 8)		Bürokaufmann, Tierpfleger	3.	2
			2.	1
		Landschaftsgärtner (Garten- und Grünflächengestalter)	3.	1½
			2.	1
		Fleischer, Molker und Käser, Schlosser (nur bei erfolgreicher Absolvierung der Werkstätte Metall), Tischler (nur bei erfolgreicher Absolvierung der Werkstätte Holz)	3.	1
Landwirtschaftliche Meisterschule, Fachrichtung Landwirtschaft; Lehrplan T.LGBl. Nr. 41/1981 (Anlage 9)		Bürokaufmann, Tierpfleger	4.	2½
			3.	2
			2.	1
		Landschaftsgärtner (Garten- und Grünflächengestalter)	3.	1½
			2.	1
		Fleischer, Molker und Käser, Schlosser (nur bei erfolgreicher Absolvierung der Werkstätte Metall), Tischler (nur bei erfolgreicher Absolvierung der Werkstätte Holz)	3.	1
Zweijährige landwirtschaftliche Haushaltungsschule, Fachrichtung ländliche Hauswirtschaft; Lehrplan T.LGBl. Nr. 41/1981 (Anlage 11)		Bürokaufmann	2.	1½
		Damenkleidermacher, Hotel- und Gastgewerbeassistent, Koch	2.	1

1. Novelle

168. Stück — Ausgegeben am 9. August 1988 — Nr. 447 und 448

3225

447. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 22. Juli 1988 über die Einkommensermittlung nach dem Studienförderungsgesetz 1983

Gemäß § 6 des Studienförderungsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 436, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft sowie dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten verordnet:

§ 1. (1) Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, die gemäß § 17 des Einkommensteuergesetzes 1972 ermittelt werden, ist ein Betrag von 10 vH des maßgeblichen Einheitswertes des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens hinzuzurechnen.

(2) Maßgeblicher Einheitswert ist der Einheitswert, der für die Gewinnermittlung nach der Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 10. Jänner 1983, BGBl. Nr. 32, über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft heranzuziehen ist.

§ 2. Einkünften aus Gewerbebetrieb, die unter Anwendung des § 17 des Einkommensteuergesetzes 1972 ermittelt werden, ist ein Betrag von 10 vH dieser Einkünfte hinzuzurechnen.

§ 3. Diese Verordnung ist für Anträge auf Gewährung von Studienbeihilfen aus dem Studienjahr 1988/89 anzuwenden.

Tuppy

448. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 28. Juli 1988, mit der die Verordnung über den Ersatz der Lehrabschlußprüfung und der Lehrzeit auf Grund schulmäßiger Ausbildung in land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen geändert wird

Auf Grund des § 28 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung der Berufsausbildungsgesetz-Novelle 1978, BGBl. Nr. 232, wird verordnet:

Die Verordnung über den Ersatz der Lehrabschlußprüfung und der Lehrzeit auf Grund schulmäßiger Ausbildung in land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen, BGBl. Nr. 462/1986, wird wie folgt geändert:

In der Anlage, Teil „4. Land- und forstwirtschaftliche Fachschulen im Bundesland Salzburg“ wird folgende Schule eingefügt:

3226

168. Stück — Ausgegeben am 9. August 1988 — Nr. 448

1	2	Ersatz der Lehrzeit		
		3	4	5
Schulen, an denen nach den angeführten Lehrplänen unterrichtet wird	Ersatz der Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf	im Lehrberuf	Schul-	Ausmaß
			stufe	

Dreijährige landwirtschaftliche Fachschule,
 Fachrichtung Landwirtschaft (fünfsemestrig);
 Lehrplan LGBl. für Salzburg Nr. 84/1982
 (Anlage 4) idF LGBl. für Salzburg Nr. 69/
 1987

*, auch in der Fassung
 LGBl. Nr. 76/1989 (Fassung
 Verordnung BGBl. Nr. 89/1991)*

Tierpfleger	3.	2
	2.	1
Bürokaufmann, Landschaftsgärtner (Garten- und Grünflächengestalter)	3.	1½
	2.	1
Landmaschinenmechaniker (nur bei erfolg- reicher Absolvierung der Metallbearbeitung und des Ergänzungskurses: Praktischer Unterricht — Landmaschinenmechaniker), Schlosser (nur bei erfolgreicher Absolvierung der Metallbearbeitung und des Ergänzung- kurses: Praktischer Unterricht — Schlosser), Tischler (nur bei erfolgreicher Absolvierung der Holzbearbeitung und des Ergänzung- kurses: Praktischer Unterricht — Tischler), Zimmerer (nur bei erfolgreicher Absolvie- rung der Holzbearbeitung und des Ergän- zungskurses: Praktischer Unterricht — Zim- merer)	2.	1
Fleischer, Molker und Käser	3.	1

Graf

2: Novelle LW

39. Stück — Ausgegeben am 26. Februar 1991 — Nr. 89

395

89. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Verordnung über den Ersatz der Lehrabschlußprüfung und der Lehrzeit auf Grund schulmäßiger Ausbildung in land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen geändert wird

Auf Grund des § 28 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung der Berufsausbildungsgesetz-Novelle 1978, BGBl. Nr. 232, wird verordnet:

Die Verordnung über den Ersatz der Lehrabschlußprüfung und der Lehrzeit auf Grund schulmäßiger Ausbildung in land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen, BGBl. Nr. 462/1986, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 448/1988 wird wie folgt geändert:

1. § 2 lautet:

„§ 2. (1) Als erfolgreicher Besuch einer Schule im Sinne des § 1 Abs. 1 gilt die erfolgreiche Ablegung der Abschlußprüfung.

(2) Sofern bei Schulen auf Grund der schulrechtlichen Vorschriften keine Abschlußprüfung vorgesehen ist, gilt jedoch als erfolgreicher Besuch im Sinne des § 1 Abs. 1 die erfolgreiche Absolvierung der letzten Schulstufe (Jahrgang, Klasse, Semester).

(3) Sofern bei Schulen im Sinne des Abs. 1 nicht die erfolgreiche Ablegung der Abschlußprüfung,

jedoch die erfolgreiche Absolvierung der letzten Schulstufe (Jahrgang, Klasse, Semester) nachgewiesen wird, wird in den in der zweiten Rubrik der Anlage angeführten Lehrberufen nicht die Lehrabschlußprüfung, sondern die gesamte für diese Lehrberufe vorgeschriebene Lehrzeit ersetzt.

(4) Bei der Feststellung des erfolgreichen Besuches einer Schule oder einer Schulstufe (Jahrgang, Klasse, Semester) hat eine negative Beurteilung in Freigegegenständen außer Betracht zu bleiben, sofern nicht in der Anlage die erfolgreiche Absolvierung eines solchen Unterrichtsgegenstandes ausdrücklich vorgeschrieben wird.“

2. In der Anlage, Teil 4. Land- und forstwirtschaftliche Fachschulen im Bundesland Salzburg, lautet bei der „Dreijährigen landwirtschaftlichen Fachschule, Fachrichtung Landwirtschaft“ die Lehrplanzitierung wie folgt:

„Lehrplan LGBl. für Salzburg Nr. 84/1982 (Anlage 4) in der Fassung LGBl. Nr. 69/1987, auch in der Fassung LGBl. Nr. 76/1989“.

3. In der Anlage, Teil 4. Land- und forstwirtschaftliche Fachschulen im Bundesland Salzburg, lautet bei der „Zweijährigen landwirtschaftlichen Fachschule, Fachrichtung Ländliche Hauswirtschaft“ die Lehrplanzitierung wie folgt:

„Lehrplan LGBl. für Salzburg Nr. 84/1982 (Anlage 5), auch in der Fassung LGBl. Nr. 76/1989“.

* bereits berücksichtigt in der
Verordnung BGBl. Nr. 462/1986,
4. Teil der Anlage bzw. in der
Verordnung BGBl. Nr. 448/1988

4. In die Anlage wird folgender Teil 7 aufgenommen:

„7. Land- und forstwirtschaftliche Fachschulen im Bundesland Vorarlberg

396

1	2	Ersatz der Lehrzeit		
		3	4	5
Schulen, an denen nach den angeführten Lehrplänen unterrichtet wird	Ersatz der Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf	im Lehrberuf	Schulstufe	Ausmaß
		Landwirtschaftliche Fachschule, Fachrichtung Landwirtschaft; Lehrplan LGBl. für Vorarlberg Nr. 44/1987, idF LGBl. Nr. 29/1989	Tierpfleger	
	Bürokaufmann (nur bei erfolgreicher Absolvierung des Freigegegenstandes „Maschinschreiben“), Fleischer, Friedhofs- und Ziergärtner, Landmaschinenmechaniker (nur bei erfolgreicher Absolvierung der Gegenstände „Werstättenpraktikum-Metall“ und „Schweißen“), Landschaftsgärtner (Garten- und Grünflächengestalter), Molker und Käser, Schlosser (nur bei erfolgreicher Absolvierung der Gegenstände „Werkstättenpraktikum-Metall“ und „Schweißen“), Tischler (nur bei erfolgreicher Absolvierung der Gegenstände „Werkstättenpraktikum-Holz“ und „Werken-Holzbearbeitung“)		3.	1
Landwirtschaftliche Fachschule, Fachrichtung Ländliche Hauswirtschaft; Lehrplan LGBl. für Vorarlberg Nr. 28/1989, auch idF LGBl. Nr. 42/1990	Bürokaufmann (nur bei erfolgreicher Absolvierung des Freigegegenstandes „Maschinschreiben-Textverarbeitung“), Damenkleidermacher, Kellner (nur bei erfolgreicher Absolvierung des 6wöchigen Praktikums), Koch		2.	1

39. Stück — Ausgegeben am 26. Februar 1991 — Nr. 89

Schüssel

3. NOVELLE LW

P. b. b. Erscheinungsort Wien, Verlagspostamt 1030 Wien

2225

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1991

Ausgegeben am 4. Oktober 1991

192. Stück

526. Verordnung: Änderung der Verordnung über den Ersatz der Lehrabschlußprüfung und der Lehrzeit auf Grund schulmäßiger Ausbildung in land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen.
527. Verordnung: Änderung der Verordnung über den Befähigungsnachweis für das konzessionierte Gewerbe der Gas- und Wasserleitungsinstallation
528. Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 135 Gallspacher Straße im Bereich der Gemeinden Niederthalheim und Oberndorf bei Schwane Stadt

526. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Verordnung über den Ersatz der Lehrabschlußprüfung und der Lehrzeit auf Grund schulmäßiger Ausbildung in land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen geändert wird

Auf Grund des § 28 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung der Berufsausbildungsgesetz-Novelle 1978, BGBl. Nr. 232, wird verordnet:

Die Verordnung über den Ersatz der Lehrabschlußprüfung und der Lehrzeit auf Grund schulmäßiger Ausbildung in land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen, BGBl. Nr. 462/1986, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 448/1988 und BGBl. Nr. 89/1991 wird wie folgt geändert:

In der Anlage lautet der Teil 6 wie folgt:

„6. Landwirtschaftliche Fachschulen im Bundesland Tirol

1 Schulen, an denen nach den angeführten Lehrplänen unterrichtet wird	2 Ersatz der Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf	Ersatz der Lehrzeit		
		3 im Lehrberuf	4 Schulstufe	5 Ausmaß
Dreijährige Landwirtschaftliche Fachschule, Fachrichtung Landwirtschaft Lehrplan LGBL für Tirol Nr. 41/1981 (Anlage 8), auch in der Fassung des Erlasses des Amtes der Tiroler Landesregierung vom 1. 2. 1991, Zl. III c-57/19		Tierpfleger	3. 2.	2 1
		Bürokaufmann, Fleischer, Friedhofs- und Ziergärtner, Landmaschinenmechaniker, Landschaftsgärtner (Garten- und Grünflächengestalter), Molker und Käser, Schlosser (nur bei erfolgreicher Absolvierung der Werkstätte Metall), Tischler (nur bei erfolgreicher Absolvierung der Werkstätte Holz)	3.	1

2226

192. Stück — Ausgegeben am 4. Oktober 1991 — Nr. 527

1 Schulen, an denen nach den angeführten Lehrplänen unterrichtet wird	2 Ersatz der Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf	Ersatz der Lehrzeit		
		3 im Lehrberuf	4 Schul- stufe	5 Ausmaß
Zweijährige Landwirt- schaftliche Haushaltungsschule Lehrplan LGBl. für Tirol Nr. 41/1981 (Anlage 11), auch in der Fassung der Erlässe des Amtes der Tiroler Landesregierung vom 21. 1. 1991, Zl. III c-57/18 und vom 1. 2. 1991, Zl. III c-57/19		Bürokaufmann, Damen- kleidermacher, Hotel- und Gastgewerbeassistent [nur bei einschlägigem mindestens zweimonati- gem Praktikum *]), Kell- ner [nur bei einschlägi- gem mindestens zweimo- natigem Praktikum *]), Koch	2.	1

*) Das mindestens zweimonatige Praktikum kann nur alternativ — entweder für Hotel- und Gastgewerbeassistent oder für Kellner — angerechnet werden. Die Absolvierung des Praktikums im Tätigkeitsbereich des Hotel- und Gastgewerbeassistenten oder des Kellners ist im Abschluszeugnis der Schule zu vermerken.

Schüssel

527. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Verordnung über den Befähigungsnachweis für das konzessionierte Gewerbe der Gas- und Wasserleitungsinstallation geändert wird

Auf Grund des § 22 Abs. 3 und des § 164 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 10/1991, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 7. August 1989 über den Befähigungsnachweis für das konzessionierte Gewerbe der Gas- und Wasserleitungsinstallation, BGBl. Nr. 423, wird wie folgt geändert:

Dem § 1 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Der Nachweis des erfolgreichen Besuches des Lehrganges gemäß Abs. 1 Z 1 lit. b und Abs. 1 Z 2 lit. b hat zu entfallen, wenn der Konzessionswerber durch Zeugnisse nachweist

1. die erfolgreiche Ablegung einer Meisterprüfung oder
2. die erfolgreiche Ablegung einer Konzessionsprüfung oder einer Befähigungsprüfung für ein gebundenes Gewerbe, wenn bei diesen

3. den erfolgreichen Besuch einer Schule, durch den der kaufmännisch-rechtskundliche Teil der Meisterprüfung gemäß § 3 a der Allgemeinen Meisterprüfungsordnung, BGBl. Nr. 356/1979, in der jeweils geltenden Fassung, ersetzt wird, oder
4. den erfolgreichen Besuch der Hochschule für Welthandel in Wien entsprechend der Studien- und Prüfungsordnung, BGBl. Nr. 318/1930, der Studienrichtung Betriebswirtschaft — Studienzweig Betriebswirtschaft, der Studienrichtung Wirtschaftsinformatik — Studienzweig Betriebsinformatik, der Studienrichtung Wirtschaftspädagogik oder des Studienversuches Angewandte Betriebswirtschaft an einer inländischen Universität.“

§ 2 Abs. 7 Z 4 lautet:

- „4. den erfolgreichen Besuch einer Schule, durch den der kaufmännisch-rechtskundliche Teil der Meisterprüfung gemäß § 3 a der Allgemeinen Meisterprüfungsordnung, BGBl. Nr. 356/1979, in der jeweils geltenden Fassung, ersetzt wird, oder“

Schüssel

4. NOVELLE LW

2468

208. Stück — Ausgegeben am 8. November 1991 — Nr. 573 und 574

Begrenzung des halben Nenninhaltes angebracht sein. Die Bezeichnung des Teilinhaltes darf entfallen.

(5) Der Füllstrich, die Angabe des Nenninhaltes und das Herstellerzeichen müssen leicht erkennbar und dauerhaft angebracht sein. Der Füllstrich und die Angabe des Nenninhaltes sind so auszuführen, daß sie auch dann leicht erkennbar sind, wenn das Schankgefäß in verkehrüblicher Weise gefüllt wird.

§ 5. Der Abstand der Unterkante des Füllstriches vom oberen Rand des Schankgefäßes muß betragen:

1. a) bei Schankgefäßen für Bier und Schaumwein ausgenommen Sektschalen mindestens 20 mm;
b) bei Sektschalen mindestens 10 mm;
2. bei Schankgefäßen für andere Getränke
a) mit einem Nenninhalt von weniger als 0,1 l mindestens 5 mm;
b) mit einem Nenninhalt von 0,1 l oder mehr mindestens 10 mm.

§ 6. Die Schriftgröße der Angabe des Nenninhaltes darf folgende Werte nicht unterschreiten:

Nennvolumen	Schriftgröße in mm
5 cl oder weniger	3
mehr als 5 cl bis 0,5 l	4
mehr als 0,5 l	6

§ 7. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 11. Juli 1953, BGBl. Nr. 122, idF der Verordnungen BGBl. Nr. 139/1958 und BGBl. Nr. 296/1961 außer Kraft.

(2) Bis zum 30. Juni 1993 dürfen Schankgefäße, die den bisherigen Bestimmungen entsprechen, noch in den Handel gebracht werden.

(3) Schankgefäße, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung in Verwendung stehen und den Vorschriften dieser Verordnung nicht entsprechen, dürfen bis zum 31. Dezember 1999 weiterverwendet werden, sofern sie den bisherigen Bestimmungen entsprechen.

Schüssel

573. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Verlängerung von Nacheichfristen für Meßgeräte und zur Aufhebung der Verordnung betreffend eichpflichtige Meßgeräte, die nur geeicht in den Handel gebracht werden dürfen

Auf Grund des § 18 des Maß- und Eichgesetzes (MEG), zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 742/1988, wird verordnet:

Artikel I

Die in § 15 MEG festgelegten Nacheichfristen werden für die folgenden Meßgeräte wie folgt verlängert:

1. für Maßbänder unter 5 m von zwei Jahren auf vier Jahre;
2. für Meßgeräte zur Bestimmung des Wassergehaltes von Getreide, die auf dem Trocknungsprinzip beruhen, von einem Jahr auf zwei Jahre;
3. für Induktions-Elektrizitätszähler ab dem Baujahr 1978
 - a) ohne Zusatzrichtungen,
 - b) mit einer vom Zählerläufer berührungslos gesteuerten Impulsabeeinrichtung, auch mit mechanischem Zweitarifzählwerk,
 - c) mit mechanischem Zweitarifzählwerk von 16 Jahren auf 20 Jahre.

Artikel II

Die Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau betreffend eichpflichtige Meßgeräte, die nur geeicht in den Handel gebracht werden dürfen, BGBl. Nr. 47/1953, wird aufgehoben.

Schüssel

574. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Verordnung über den Ersatz der Lehrabschlußprüfung und der Lehrzeit auf Grund schulmäßiger Ausbildung in land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen geändert wird

Auf Grund des § 28 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung der Berufsausbildungsgesetz-Novelle 1978, BGBl. Nr. 232, wird verordnet:

Die Verordnung über den Ersatz der Lehrabschlußprüfung und der Lehrzeit auf Grund schulmäßiger Ausbildung in land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen, BGBl. Nr. 462/1986, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 448/1988, BGBl. Nr. 89/1991 und BGBl. Nr. 526/1991 wird wie folgt geändert:

In der Anlage, Teil 2. Land- und forstwirtschaftliche Fachschulen im Bundesland Niederösterreich, werden folgende Schulen eingefügt:

1 Schulen, an denen nach den angeführten Lehrplänen unterrichtet wird	2 Ersatz der Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf	Ersatz der Lehrzeit		
		3 im Lehrberuf	4 Klasse	5 Ausmaß
Landwirtschaftliche Fach- schule — Allgemeine Land- wirtschaft Lehrplan NÖ LGBl. 5025/ 1—2 (Anlage C/1), auch in der Fassung 5025/1—5 (§§ 11 und 17 bis 23)		Bürokaufmann (nur bei ein- schlägiger mindestens ein- jähriger Praxis), Ländma- schinenmechaniker (nur bei einschlägiger mindestens ein- jähriger Praxis), Land- schaftsgärtner (Garten- und Grünflächengestalter) (nur bei einschlägiger mindestens einjähriger Praxis), Schlosser (nur bei einschlägiger minde- stens einjähriger Praxis), Tierpfleger	4.	2
		Bürokaufmann (nur bei ein- schlägiger mindestens sechs- monatiger Praxis), Fleischer (nur bei einschlägiger minde- stens sechsmonatiger Praxis), Landmaschinenmechaniker (nur bei einschlägiger minde- stens sechsmonatiger Praxis), Schlosser (nur bei einschlägi- ger mindestens sechsmonati- ger Praxis)	4.	1½
		Bürokaufmann, Landma- schinenmechaniker, Land- schaftsgärtner (Garten- und Grünflächengestalter), Schlosser, Tierpfleger	2.	1
Landwirtschaftliche Fach- schule — Landwirtschaft mit Waldwirtschaft Lehrplan NÖ LGBl. 5025/ 1—2 (Anlage C/2), auch in der Fassung 5025/1—5 (§§ 11 und 17 bis 23)		Bürokaufmann (nur bei ein- schlägiger mindestens ein- jähriger Praxis), Landma- schinenmechaniker (nur bei einschlägiger mindestens ein- jähriger Praxis), Schlosser (nur bei einschlägiger minde- stens einjähriger Praxis), Tierpfleger	4.	2
		Bürokaufmann (nur bei ein- schlägiger mindestens sechs- monatiger Praxis), Fleischer (nur bei einschlägiger minde- stens sechsmonatiger Praxis), Landmaschinenmechaniker (nur bei einschlägiger minde- stens sechsmonatiger Praxis), Schlosser (nur bei einschlägi- ger mindestens sechsmonati- ger Praxis)	4.	1½
		Molker und Käser (nur bei einschlägiger mindestens sechsmonatiger Praxis)	4.	1
		Bürokaufmann, Landma- schinenmechaniker, Schlos- ser, Tierpfleger	2.	1

2470

208. Stück — Ausgegeben am 8. November 1991 — Nr. 574

1 Schulen, an denen nach den angeführten Lehrplänen unterrichtet wird	2 Ersatz der Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf	Ersatz der Lehrzeit		
		3 Beruf im Lehrberuf	4 Klasse	5 Ausmaß
Landwirtschaftliche Fach- schule — Landwirtschaft mit Weinbau Lehrplan NÖ LGBl. 5025/ 1—2 (Anlage C/3), auch in der Fassung 5025/1—5 (§§ 11 und 17 bis 23)		Bürokaufmann (nur bei ein- schlägiger mindestens ein- jähriger Praxis), Landma- schinenmechaniker (nur bei einschlägiger mindestens ein- jähriger Praxis), Schlosser (nur bei einschlägiger minde- stens einjähriger Praxis)	4.	2
		Bürokaufmann (nur bei ein- schlägiger mindestens sechs- monatiger Praxis), Destilla- teur (nur bei einschlägiger mindestens sechsmonatiger Praxis), Fleischer (nur bei einschlägiger mindestens sechsmonatiger Praxis), Landmaschinenmechaniker (nur bei einschlägiger minde- stens sechsmonatiger Praxis), Schlosser (nur bei einschlägi- ger mindestens sechsmonati- ger Praxis)	4.	1½
		Bürokaufmann, Landma- schinenmechaniker, Schlos- ser	2.	1
Landwirtschaftliche Fach- schule — Landwirtschaft mit Wald- und Hauswirtschaft Lehrplan NÖ LGBl. 5025/ 1—2 (Anlage C/4), auch in der Fassung 5025/1—5 (§§ 11 und 17 bis 23)		Bürokaufmann (nur bei ein- schlägiger mindestens ein- jähriger Praxis), Fleischer (nur bei einschlägiger minde- stens einjähriger Praxis), Koch (nur bei einschlägiger mindestens einjähriger Pra- xis), Landmaschinenmecha- niker (nur bei einschlägiger mindestens einjähriger Pra- xis), Tierpfleger	4.	2
		Bürokaufmann (nur bei ein- schlägiger mindestens sechs- monatiger Praxis), Fleischer (nur bei einschlägiger minde- stens sechsmonatiger Praxis), Koch (nur bei einschlägiger mindestens sechsmonatiger Praxis), Landmaschinenme- chaniker (nur bei einschlägi- ger mindestens sechsmonati- ger Praxis)	4.	1½
		Molker und Käser (nur bei einschlägiger mindestens sechsmonatiger Praxis)	4.	1
		Bürokaufmann, Koch, Land- maschinenmechaniker, Tier- pfleger	2.	1

1 Schulen, an denen nach den angeführten Lehrplänen unterrichtet wird	2 Ersatz der Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf	Ersatz der Lehrzeit		
		3 im Lehrberuf	4 Klasse	5 Ausmaß
Landwirtschaftliche Fach- schule — Ländliche Hauswirt- schaft Lehrplan NÖ LGBl. 5025/ 1—2 (Anlage C/5), auch in der Fassung 5025/1—5 (§ 11)		Bürokaufmann, Damenklei- dermacher, Hotel- und Gast- gewerbeassistent [nur bei einschlägiger mindestens zweimonatiger Praxis *]), Kellner [nur bei einschlägi- ger mindestens zweimonati- ger Praxis *]), Koch	2.	1
Landwirtschaftliche Fach- schule — Gartenbau Lehrplan NÖ LGBl. 5025/ 1—2 (Anlage C/6), auch in der Fassung 5025/1—5 (§§ 11 und 17 bis 23)	Blumenbinder und -händler (Florist), Friedhofs- und Ziergärtner	Landschaftsgärtner (Garten- und Grünflächengestalter)	4.	2
		Bürokaufmann	4.	1½
		Blumenbinder und -händler (Florist), Bürokaufmann, Friedhofs- und Ziergärtner, Landschaftsgärtner (Garten- und Grünflächengestalter)	2.	1
Landwirtschaftliche Fach- schule — Weinbau und Keller- wirtschaft Lehrplan NÖ LGBl. 5025/ 1—2 (Anlage C/7), auch in der Fassung 5025/1—5 (§§ 11 und 17 bis 23)		Bürokaufmann	4.	2
		Chemielaborant (nur bei ein- schlägiger mindestens sech- smonatiger Praxis), Landma- schinenmechaniker (nur bei einschlägiger mindestens sechsmonatiger Praxis)	4.	1½
		Destillateur (nur bei ein- schlägiger mindestens sech- smonatiger Praxis), Kellner (nur bei einschlägiger minde- stens sechsmonatiger Praxis)	4.	1
		Bürokaufmann, Chemielab- orant, Landmaschinenme- chaniker, Obst- und Gemü- sekonservierer	2.	1

*) Die mindestens zweimonatige Praxis kann nur alternativ — entweder für Hotel- und Gastgewerbeassistent oder für Kellner — angerechnet werden.

Schüssel

575. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Übertragung der Bundesstraßenteilstrecke der A 4 Ost Autobahn von Parndorf zur Staatsgrenze bei Nickelsdorf an die Autobahnen- und Schnellstraßen-Aktiengesellschaft

Auf Grund des Artikels IV §§ 1 und 5 ASFINAG-Gesetz, BGBl. Nr. 591/1982, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 419/1991 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Die Teilstrecke der A 4 Ost Autobahn von Parndorf zur Staatsgrenze bei Nickelsdorf wird der

Autobahnen- und Schnellstraßen-Aktiengesellschaft zur Planung und Errichtung übertragen.

Die Übertragung erfolgt mit sofortiger Wirkung.

Der Bauzeit- und Kostenrahmen ist in der Anlage % enthalten.

Der Bauzeit- und Kostenrahmen wird durch die gemäß Artikel II § 8 Abs. 2 ASFINAG-Gesetz vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zu genehmigenden Bauzeit- und Kostenpläne den Erfordernissen jeweils angepaßt.

Schüssel



REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1
 DVR 37 257
 Telex 111145 regeb a, 111780 regeb a
 Telefax 713 79 95, 713 93 11
 Telefon 0222/71100 Durchwahl
 Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 33.800/31-III/13/92

Mag. Michael Renner/5223

Änderung der Verordnung gemäß § 28
 für land- und forstwirtschaftliche
 Fachschulen (Steiermark, Oberöster-
 reich);
 Verordnungsentwurf - Begutachtung

Bitte in der Antwort die
 Geschäftszahl dieses
 Schreibens anführen.

An das/den/die

1. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
2. Bundesministerium für Finanzen
3. Bundesministerium für Unterricht und Kunst
4. Rechnungshof
5. alle Herren Landeshauptmänner
6. Verbindungsstelle der Bundesländer
7. Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
8. alle Landeskammern der gewerblichen Wirtschaft
9. Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte
10. Österreichischen Gewerkschaftsbund
11. Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
12. Bundesverband der Elternvereinigung an höheren und mittleren
 Schulen Österreichs
13. Hauptverband der katholischen Elternvereine Österreichs
14. Verband der Elternvereine an höheren Schulen Wiens
15. Österreichischen Familienbund
16. Katholischen Familienverband Österreichs
17. Kinderfreunde
18. Österreichischen Bundesjugendring
19. Bundes-Schülerbeirat
20. Bundesschulsprecher

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten über-
 mittelt in Beilage den Entwurf für eine Novelle der Verordnung
 gemäß § 28 des Berufsausbildungsgesetzes über den Ersatz der

Lehrabschlußprüfung und der Lehrzeit auf Grund schulmäßiger Ausbildung in land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen, BGBl.Nr. 462/1986, in der Fassung der Verordnungen BGBl.Nr. 448/1988 und BGBl.Nr. 89/1991.

Hiemit sollen nunmehr neue Schulen bzw. Schulen mit neuerlassenen Lehrplänen berücksichtigt werden. Durch die vorgesehene Änderung der Anlagen zur Verordnung BGBl.Nr. 462/1986 werden für diese Schulen Lehrzeitersätze gemäß § 28 des Berufsausbildungsgesetzes festgelegt.

Zu den vorgeschlagenen Lehrzeiterträgen wurden Gutachten des Bundes-Berufsausbildungsbeirates eingeholt.

Bei den einzelnen Schulen werden zur besseren Information im Begutachtungsverfahren die Schulstandorte und weiters der jeweilige Lehrplan angegeben. Weiters wurden aus Übersichtsgründen im Verordnungsentwurf für die Begutachtung jeweils schulbezogen "Anmerkungen" aufgenommen, die sich auf Grund der vorbereitenden Verfahren zur Einräumung von Lehrabschlußprüfungs- und Lehrzeiterträgen ergeben haben. Diese "Anmerkungen" entfallen selbstverständlich im zu erlassenden Verordnungstext. Darüber hinaus mögen jedoch auch die in dem Anschreiben enthaltenen grundsätzlichen Ausführungen berücksichtigt werden.

Im einzelnen ist zu den vorgeschlagenen Lehrabschlußprüfungs- und Lehrzeiterträgen folgendes zu bemerken:

1. Landwirtschaftliche Fachschule Steiermark - zweijährige Fachrichtung landwirtschaftliche Hauswirtschaft

Die zweijährige landwirtschaftliche Hauswirtschaftsschule ist als Schulform mit Lehrplan Stmk. LGBL.Nr. 52/1977 in der Fassung Stmk. LGBL.Nr. 73/1980, in der Verordnung über den Ersatz der Lehrabschlußprüfung und der Lehrzeit auf Grund schulmäßiger Ausbildung in land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen, BGBl.Nr. 462/1986 berücksichtigt. Mit Stmk. LGBL.Nr. 335/1987 wurde für diese Schultype ein neuer Lehrplan erlassen. Der neue

- 3 -

Lehrplan brachte in den für den Lehrzeitzersatz relevanten Gegenständen keine derart gravierenden Änderungen, sodaß die bisherigen Lehrzeitzersätze aufrecht bleiben können. Es wird daher der neue Lehrplan lediglich zusätzlich zitiert.

Der Bundes-Berufsausbildungsbeirat hält die bereits 1986 vorgebrachte Meinung, nämlich anlässlich der Aufnahme dieser Schule in die Verordnung auf Grund des § 28 des Berufsausbildungsgesetzes, aufrecht und lehnt die Anrechnung für den Lehrberuf Damenkleidermacher auf Grund des zu geringen Stundenausmaßes und der fachlich einschlägigen Gegenstände und im Hinblick auf die handwerklichen Erfordernisse und praktischen Übungen des Lehrberufes ab.

2. Land- und forstwirtschaftliche Fachschulen Oberösterreich

In Oberösterreich erfolgte eine umfassende Änderung der Lehrpläne für die land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen, da auf Grund des Oberösterreichischen Land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetzes, LGBI.Nr. 61/1989 die Ausbildungsdauer und die Lehrplaninhalte wesentlich erweitert wurden.

So ist nunmehr in der vierstufigen land- und forstwirtschaftlichen Fachschule ein Praxisjahr als dritte Schulstufe vorgesehen. Die vierte Schulstufe umfaßt sechs Monate. Die praxisbezogenen Wochenstunden wurden in der ersten Schulstufe von vier auf acht, in der zweiten Schulstufe von fünf auf zehn und in der vierten Schulstufe von fünf auf acht Stunden erhöht.

In der zweijährigen Fachschule - Fachrichtung Hauswirtschaft wurde das zweijährige Modell zwar beibehalten, die Praxis jedoch auch hier in der ersten Schulstufe von 12 auf 15 Wochenstunden erhöht.

Bei den Schulversuchen "Landwirtschaft und Urlaub am Bauernhof" und "Landwirtschaft und Baugewerbe", die an den vierstufigen landwirtschaftlichen Fachschulen in Altmünster bzw. Freistadt geführt werden, ergibt sich eine Änderung insoweit, als im zweiten Jahr der landwirtschaftliche Unterricht verringert wird und

- 4 -

dafür ein Tag pro Woche ein Fachunterricht in Gastronomie einerseits an der Berufsschule für das Gastgewerbe bzw. in der Maurei andererseits an der Berufsschule für Maurer erfolgt. Bei der landwirtschaftlichen Fachschule "Landwirtschaft und Baugewerbe" ist überdies eine zumindest dreiwöchige zusätzliche Ausbildung im Lehrbauhof Oberösterreich und eine vierwöchige Praktikantentätigkeit in einem Baubetrieb zwischen der ersten und zweiten Schulstufe vorgesehen.

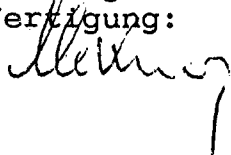
Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten ersucht um Stellungnahme zu dem vorliegenden Verordnungsentwurf bis spätestens 15. Mai 1992. Sollte bis zu diesem Datum keine Stellungnahme eingelangt sein, so wird das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten annehmen, daß der Verordnungsentwurf die do. Zustimmung findet.

Wien, am 13. April 1992

Für den Bundesminister:

iV M u s y l

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



V28L-5B

E n t w u r f
V e r o r d n u n g

des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten,
mit der die Verordnung über den Ersatz der Lehrabschluß-
prüfung und der Lehrzeit auf Grund schulmäßiger Aus-
bildung in land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen
geändert wird

Auf Grund des § 28 des Berufsausbildungsgesetzes,
BGBl.Nr. 142/1969, in der Fassung der Berufsausbildungsgesetz-No-
velle 1978, BGBl.Nr. 232, wird verordnet:

Die Verordnung über den Ersatz der Lehrabschlußprüfung und
der Lehrzeit auf Grund schulmäßiger Ausbildung in land- und
forstwirtschaftlichen Fachschulen, BGBl.Nr. 462/1986 in der Fas-
sung der Verordnungen BGBl.Nr. 448/1988, BGBl.Nr. 89/1991,
BGBl.Nr. 526/1991 und BGBl.Nr. 574/1991, wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage, Teil 3. Land- und forstwirtschaftliche
Fachschulen im Bundesland Oberösterreich, werden folgende Schulen
eingefügt:

3896a

Zweijährige land- und forstwirtschaftliche Fachschule
Oberösterreich - Fachrichtung Hauswirtschaft

Lehrplan: OÖ LGBL.Nr. 9/1990 (Anlage B/3)

Schulbeginn: ab 1989/90

Schulorte: 4040 Linz, Riesenhofstraße 6
 4101 Feldkirchen an der Donau, Bergheim 1
 4441 Kleinraming, Mühlenweg 6
 4600 Wels, Vogelweiderstraße 2-4
 4613 Mistelbach bei Wels, Ort 1
 4651 Stadl-Paura, Am Bräuberg 3
 4770 Andorf, Rathausstraße 16
 4852 Weyregg am Attersee, Reichholz 22
 5270 Mauerkirchen, Wollöster 30
 4202 Hellmonsödt, Kirchschatz 26

1	2	Ersatz der Lehrzeit	3	4	5
Schulen, an denen nach den angeführten Lehrplänen unterrichtet wird	Ersatz der Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf		im Lehrberuf	Klasse	Ausmaß
2-jährige land- und forstwirtschaftliche Fachschule - Fachrichtung Hauswirtschaft	I	I Bürokaufmann,	I	I 2.	I 1
	I	I Damenkleidmacher,	I	I	I
	I	I Hotel- und Gastgewerbeassistent	I	I	I
	I	I (nur bei einschlägiger mindestens zweimonatiger Praxis, *)	I	I	I
Lehrplan: OÖ LGBL. Nr. 9/1990, Anlage B/1 + 3	I	I Kellner (nur bei einschlägiger mindestens zweimonatiger	I	I	I
	I	I Praxis, *)	I	I	I
	I	I Koch	I	I	I

*) Die mindestens zweimonatige Praxis kann nur alternativ - entweder für Hotel- und Gastgewerbeassistent oder für Kellner - angerechnet werden. Die Absolvierung des Praktikums im Tätigkeitsbereich des Hotel- und Gastgewerbeassistenten oder des Kellners ist im Abschluszeugnis der Schule zu vermerken.

Anmerkung:

Der Bundes-Berufsausbildungsbeirat tritt für eine Streichung der Lehrzeitanrechnung im Lehrberuf "Damenkleidmacher" und für eine ebenfalls zweimonatige einschlägige Praxiszeit beim Lehrberuf "Koch" ein.

3897a

**Vierstufige land- und forstwirtschaftliche Fachschule
Oberösterreich - Fachrichtung Landwirtschaft**

Lehrplan: OÖ LGBl.Nr. 9/1990, Anlage B/1 + 2

Schulbeginn: ab 1989/90

Schulorte: 4053 Haid/Ansfelden, Kremstalstraße 125
4160 Aigen im Mühlkreis, Schaubergstraße 2
4223 Katsdorf, Breitenbruckerstraße 1
4240 Freistadt, Galgenau 28
4553 Schlierbach 7
4650 Lambach, Kosterplatz 1
4730 Waizenkirchen, Linzerstraße 2
4780 Schärding, Otterbach 9
4813 Altmünster, Pichlhofstraße 62
4840 Vöcklabruck, Höhenstraße 1
5274 Burgkirchen, Unterhartberg 5
4202 Hellmonsödt, Kirchschatz 26

1	2	Ersatz der Lehrzeit		
Schulen, an denen nach den angeführten Lehrplänen unterrichtet wird	Ersatz der Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf	3	4	5
		im Lehrberuf	IKlasse	IAusmaß
Land- und forstwirtschaft- liche Fachschule Oberöster- reich - Fachrichtung Landwirt- schaft		Bürokaufmann	4.	1 1/2
			2.	1
		Landmaschinenmechaniker,	2.	1
		Landschaftsgärtner (Garten- und Grünflächengestalter),		
		Schlosser,		
		Tierpfleger,		
		Tischler		

3897b

Vierstufige land-und forstwirtschaftliche Fachschule Ober-
österreich

Landwirtschaft und Urlaub am Bauernhof

Lehrplan: OÖ LGBI. Nr. 9/1990, Anlage B/1+2, und Erlaß des Amtes
der OÖ LReg. Schu-14029/76-1988

Schulbeginn: ab 1989/90

Schulort: 4813 Altmünster, Pichlhofstraße 62

1	2	Ersatz der Lehrzeit	
Schulen, an denen nach den angeführten Lehrplänen unterrichtet wird	Ersatz der Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf	3 im Lehrberuf	4 I 5 IKlasseIAusmaß
Land- und forstwirtschaft- liche Fachschule - Fachrich- tung Landwirtschaft und Urlaub am Bauernhof		Bürokaufmann	I 4. I 1 1/2 I 2. I 1
		Kellner (nur bei einschlägiger mindestens zweimonatiger Praxis), Koch, Molker und Käser	I 2. I 1 I I I I I I
Lehrplan: OÖ LGBI. Nr. 9/1990, Anlage B/1+2, und Erlaß des Amtes der oö. Landesregierung Schu-14029/76-1988			I I I I I I

3897c

Vierstufige land-und forstwirtschaftliche Fachschule Ober-
österreich
Landwirtschaft und Baugewerbe

Lehrplan: OÖ LGB1. Nr. 9/1990, Anlage B/1+2, und Erlaß des Amtes der OÖ LReg. Bi-120002/8-1991

Schulbeginn: ab 1992/93

Schulort: 4240 Freistadt, Galgenau 28

1	2	Ersatz der Lehrzeit		
Schulen, an denen nach den angeführten Lehrplänen unterrichtet wird	Ersatz der Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf	3 im Lehrberuf	4	5 Klasse/Ausmaß
Land- und forstwirtschaftliche Fachschule - Fachrichtung Landwirtschaft und Baugewerbe		Bürokaufmann	4.	1 1/2
		Maurer	2.	1
Lehrplan: OÖ LGB1. Nr. 9/1990, Anlage B/1+2, und Erlaß des Amtes der ö. Landesregierung Bi-120002/8-1991				

2. In der Anlage, Teil 5. Land- und forstwirtschaftliche Fachschulen im Bundesland Steiermark, lautet die Lehrplanzitiierung bei der zweijährigen landwirtschaftlichen Hauswirtschaftsschule:

"Lehrplan Stmk. LGB1.Nr. 52/1977 in der Fassung Stmk. LGB1.Nr. 73/1980; Lehrplan Stmk. LGB1.Nr. 335/1987."